

Reglement

Interessengemeinschaft Anerkennung IMC-Units (IG-IMC)

Die IG-IMC ist ein von den Vorständen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz, welche die Schweizerischen Richtlinien für die Anerkennung von Intermediate Care Units anerkennen, beauftragtes Organ.

Art. 1: Rahmenbedingungen

Gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) und auf Antrag an den Vorstand können sich Interessengemeinschaften (IG) innerhalb der SGI von der Generalversammlung anerkennen lassen. Sie sind Bestandteil der SGI und müssen deren Statuten und deren ethische Richtlinien einhalten.

Interessengemeinschaften haben zum Ziel, Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet der Intensivmedizin zu vertiefen oder Mitglieder* im Hinblick auf Themen von allgemeinem Interesse zusammenzuführen. Ihre Aktivitäten bewegen sich im Rahmen der Richtlinien, die vom Vorstand der SGI vorgegeben werden und sie agieren unter der Verantwortung der SGI.

Das Reglement der Interessengemeinschaften wird durch den Vorstand der SGI genehmigt. Sie dürfen sich auf keinen Fall als unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituieren. Die genaue Bezeichnung der IG wird aufgrund ihres Interessengebiets gewählt.

Art. 7: Kommissionen / Delegationen / Arbeitsgruppen / Interessengemeinschaften

Interessengemeinschaften (IG): Interessengemeinschaften können sich innerhalb der SGI auf Gesuch an den Vorstand hin durch die GV als „Interessengemeinschaft ... SGI“ anerkennen lassen. Sie erhalten an den Jahreskongressen eine Plattform und die jeweilige Präsidentschaft der IG rapportiert dem Vorstand jährlich schriftlich über ihre Tätigkeiten.

Art. 2: Funktion und Aufgaben der IG-IMC

Die Aufgaben der IG-IMC sind in den Richtlinien für die Anerkennung von Intermediate-Care-Stationen beschrieben. Sie prüft die Einhaltung der Richtlinien durch die Stationen, die bei der IG-IMC einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben oder bereits als IMC - Stationen anerkannt sind. Ausserdem unterzieht sie die Richtlinien selbst einer periodischen Überprüfung je nach Bedarf alle fünf Jahre. Allfällige Änderungen werden den unterzeichnenden Gesellschaften schriftlich mitgeteilt.

*in der männlichen Bezeichnung sind immer auch Frauen eingeschlossen

Art. 3: Präsidium

Zusammensetzung: Präsident, Vizepräsident, Vertretung Fachpflege

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsident, den Vizepräsident und eine Vertretung aus der Fachpflege für eine Amtszeit von vier Jahren, welche einmal erneuert werden kann. Eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Sprachräume und Fachgesellschaften ist wünschenswert. Das Präsidium gewährleistet die Organisation und die Aktivitäten der Interessengemeinschaft, indem es die folgenden Aufgaben übernimmt:

- Themen – Traktanden – Termine und Moderation für Sitzungen
- Vertretung gegenüber den Vorständen der Fachgesellschaften
- Rekrutierung neuer Mitglieder in Absprache mit den Fachgesellschaften
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu anderen Organisationen
- Vertretung der IG nach aussen
- Aktualisierung der fachspezifischen Inhalte auf der Website
- Überwacht den Anerkennungs-/Wiederanerkenntnisprozess für IMC
- Engagiert sich in der IMC-spezifischen Fortbildung
- Überwacht die Einhaltung des Budgets

Art. 4: Mitglieder

Der IG-IMC gehören mindestens zwei ärztliche Mitglieder aus jeder die Richtlinien anerkennenden Fachgesellschaft an. Die ärztlichen Mitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Gesellschaft delegiert. Der IG-IMC gehören ebenfalls mindestens fünf Vertreter des Pflegepersonals an. Diese werden von der IG-IMC ausgewählt. Wünschenswert sind Ärzte und Pflegefachpersonen, welche in einer IMC tätig sind und verschiedene Sprachregionen repräsentieren. Die Mandatsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Das Mandat kann einmal erneuert werden.

Art. 5: Organisation

Die IG-IMC hält mindestens vier Mal pro Jahr eine Sitzung ab. An jeder Sitzung soll, wenn immer möglich mindestens 1 Delegierter jeder Fachgesellschaft anwesend sein. Jedes Mitglied nimmt durchschnittlich an einem Stationsbesuch (Visitation) pro Kalenderjahr teil. Je nach Anzahl der notwendigen Visitationen.

Die Visitationen werden von einer drei Mitglieder umfassenden Delegation durchgeführt. Für jeden Besuch bestimmt der Präsident oder der Vizepräsident einen Delegationsleiter. Dieser ist Mitglied der für die gesuchstellende Station zuständigen Fachgesellschaft. Für die Bestimmung der Delegationsmitglieder gelten folgende Regeln:

- Die anderen Delegationsmitglieder sind nicht Mitglieder der für die gesuchstellende Station zuständigen Fachgesellschaft.
- Die Delegationsmitglieder dürfen nicht in dem Spital arbeiten, dem die gesuchstellende IMC-Station angehört. Befangene Mitglieder dürfen die Station nicht visitieren.
- Der Delegation gehört ein das Pflegepersonal vertretendes Mitglied an. Im Bedarfsfall kann die Delegation auch eine sachverständige Person hinzuziehen, die nicht Mitglied der IG-IMC ist.

Der Delegationsleiter fasst in Absprache mit den Delegationsmitgliedern einen Besuchsbericht (Bewertungsformular), den er dem Präsidium der IG-IMC übermittelt, dieser wird anlässlich der jeweils nächsten Sitzung der IG behandelt. Die IG-IMC trifft auf Grundlage der schriftlichen Delegationsberichte ihre Entscheidungen zur Anerkennung. Ein aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern bestehendes Quorum muss erreicht sein. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Art. 6: Budget und Finanzierung

Kosten Tätigkeiten IG

Die Organisation von Tätigkeiten der Interessengemeinschaft sowie das Sekretariat übernimmt ein externes spezialisiertes Institut.

Die Spesen für die Tätigkeit der Interessengemeinschaft, Kosten für Sitzungen, Reisespesen, Honorare für Visitationen, sowie die administrativen Kosten werden durch die Einkünfte aus den Anerkennungsanträgen auf Grundlage eines jährlichen Budgets gedeckt.

Kosten Anlässe (Symposium)

Für jeden Anlass wird ein separates Budget erstellt. Finanzierung durch Teilnahmegebühren und Sponsoring.

Die IG-IMC erstellt jährlich ein Budget, welches dem Vorstand der SGI vorgelegt wird und eine Freigabe erfordert.

Art. 7: Beziehungen zwischen der IG-IMC und den Vorständen der die Richtlinien anerkennenden Gesellschaften

Jede Entscheidung betreffend einer IMC-Anerkennung wird von der IG-IMC der zuständigen Fachgesellschaft auf Grundlage der schriftlichen Anerkennung mitgeteilt. (Kopie der Anerkennungskorrespondenz). Im Bedarfsfall kann der Vorstand der betroffenen Fachgesellschaft den Präsidenten ersuchen, die Empfehlungen der Kommission bei einer Vorstandssitzung der Gesellschaft darzulegen.

Art. 7: Richtlinien zur Anerkennung von IMC - Units

Die Richtlinien traten erstmals am 01.01.2014 in Kraft und wurden 2020 revidiert, sie sind seit dem 01.01.2020 in Kraft. Die endgültige Anerkennung der Stationen erfolgt nach Vorlage eines den Richtlinien entsprechenden Dossiers und einem Stationsbesuch durch eine Kommissionsdelegation, die einen ausführlichen Bericht erstellt.

Art. 8: MDSimc – Minimaler Datensatz

Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen der Betreiberin der Datenbank, ProtecData AG und der SGI geregelt.

ProtecData AG
Oberdorf 43
5623 Boswil
www.protecdata.ch

- Genehmigung durch die IG-IMC am 24.11.2024

Das vorliegende Reglement IG-IMC - Version V7 tritt in Kraft am 01.05.2025.